
h/bNRW – Postfach 20 14 48 – 53144 Bonn

Ministerium für Innovation, Wissenschaft und
Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn
Dr. Thomas Grünewald
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Postanschrift:

Wissenschaftszentrum
Postfach 20 14 48, 53144 Bonn

Besucheranschrift:

Godesberger Allee 64, 53175 Bonn
Tel. 0228 55 52 56-0
Fax 0228 55 52 56-99
E-Mail: hlb@h/b.de
Internet: <http://www.h/b.de>

Bonn, den 23.08.2013

Ihr Schreiben v. 07.08.2013, Aktenzeichen 411:

Stellungnahme des h/bNRW zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

Sehr geehrter Herr Dr. Grünewald,

die Initiative des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein Westfalen zur Einführung einer Altersgrenze ist überaus begrüßenswert. Wir nehmen gerne zu Ihrem Vorhaben Stellung, eine neue gesetzliche Grundlage zu schaffen (siehe Anlage).

Aus der Sicht des h/bNRW ist zu betonen, dass die Wettbewerbssituation für die Gewinnung von Professorinnen und Professoren an die Fachhochschulen des Landes im Ländervergleich problematisch ist. Deshalb ist eine Stärkung der Fachhochschulen aus unserer Sicht durch eine Möglichkeit zu gewährleisten, erfahrene Bewerberinnen und Bewerber in ein Beamtenverhältnis zu übernehmen. Wir haben dazu einen Vorschlag entwickelt, der diese Grundidee aus unserer Sicht realistisch abbildet.

Wir würden uns freuen, wenn die von uns vertretene Sichtweise in eine gesetzliche Regelung mündet, die die Stellung der Fachhochschulen des Landes NRW nachhaltig stärkt.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Thomas Stelzer-Rothe
Präsident – Hochschullehrerbund Landesverband Nordrhein-Westfalen

Anlage

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein Westfalen vom 7. August 2013

Der Hochschullehrerbund Nordrhein Westfalen *h/b*NRW begrüßt die Initiative des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein Westfalen für ein Gesetz zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Nordrhein -Westfalen.

Aus Sicht des *h/b*NRW sollte die Altersgrenze für Professorinnen und Professoren unmittelbar gesetzlich geregelt werden. Es handelt sich um einen Regelungsbereich mit gewichtigen, auch grundrechtsrelevanten Auswirkungen. Die Abwägungsentscheidung zwischen dem Leistungsgrundsatz nach Artikel 33 Abs. 2 GG und dem Lebenszeitprinzip als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Abs. 5 GG durch den Gesetzgeber erhöht die Legitimation der Regelung und entspricht daher dem Verfassungsrecht in besonderer Weise.

Mit Blick auf eine „Best Practice“ empfiehlt der *h/b*NRW, sich an einer vorbildlichen Regelung zu orientieren, beispielsweise an der Regelung im Bayerischen Hochschulpersonalgesetz. Dort wird in Artikel 10 „Beamtenrechtlichen Sonderregelungen“ in Absatz 3 folgende Altersgrenze geregelt: „Zum Professor oder zur Professorin darf nicht ernannt werden, wer das 52. Lebensjahr bereits vollendet hat. Das Staatsministerium kann in dringenden Fällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen zulassen.“ Damit ist in Bayern eine gesetzliche, transparente und eindeutige Regelung getroffen worden. Eine ähnliche Regelung findet sich in § 90 Absatz 7 des Thüringer Hochschulgesetzes.

Die Altersgrenze von 52 Jahren ist für die Fachhochschulen notwendig, da die Bewerber neben ihrer wissenschaftlichen Qualifikation auch eine langjährige berufliche Praxis nachweisen müssen, um an einer Fachhochschule als Professorin oder Professor tätig werden zu können. Das durchschnittliche Einstellungsalter liegt daher deutlich über dem der Laufbahnbeamten, für die in Nordrhein-Westfalen eine Verbeamtung grundsätzlich bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres vorgesehen ist. Die meisten Bundesländer sehen für Professorinnen und Professoren eine Altersgrenze von etwa 50 Jahren bis maximal 55 Jahren vor.

Die Regelung sollte im Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit den Sonderregelungen für das Wissenschaftspersonal unter § 123 „Arten und Verlängerung des Beamtenverhältnisses“ als neuer Absatz 2 wie folgt verankert werden:

„Abweichend von den allgemein für die Einstellung von Beamten in den Landesdienst geltenden Vorschriften dürfen Professorinnen und Professoren in ein Beamtenverhältnis berufen werden, wenn sie im Zeitpunkt der Ernennung das 52. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Im Einzelfall sind Ausnahmen von Satz 1 möglich. Diese bedürfen der Zustimmung durch das Finanzministerium.“